RICHTLINIEN

zur Förderung der Entwicklung des Steißlinger Ortskerns

vom 28.10.2019

§ 1
Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser kommunalen Förderung ist es, durch Neuansiedlung und Bestandssicherung von Einzelhandels-, Gastronomie und Dienstleistungsbetrieben den Steißlinger Ortskern zu stärken.

§ 2
Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Neueröffnungen, Neuansiedlungen von

- Dienstleistungs- und Handelsbetrieben, welche durch Kundenfrequenz und Reichweite ebenso wie durch eine Orientierung am Endkunden die Attraktivität des Ortskerns steigern
- Restaurants, Cafés, Eisdielen und Bars
- Einrichtungen im Rahmen der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung

innerhalb des in Ziffer 3 definierten Fördergebiets.

2.2 Im Einzelfall können auch sonstige Betriebe und Einrichtungen gefördert werden, wenn diese zur Bereicherung des Ortskerns beitragen. Eine Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat.

§ 3
Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst den Steißlinger Ortskern gemäß Anlage 1.

§ 4
Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen sein, die innerhalb des Fördergebietes einen Betrieb nach § 2 neu und zum Zwecke des Haupterwerbs eröffnen. Einer Neueröffnung gleichgestellt sind Standortverlegungen (Umzüge) in das Fördergebiet oder innerhalb des Fördergebiets, wenn damit eine qualitative oder quantitative Verbesserung bewirkt werden soll.

Der Zuwendungsempfänger hat hierfür einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren abgeschlossen oder das Objekt käuflich erworben.

4.2 Jedem Zuwendungsempfänger wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Im Falle der Fortführung des Betriebes durch einen neuen Betreiber am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig.

§ 5
Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Zuschuss der Gemeinde Steißlingen zu den Kosten, die mit dem Betriebsstart verbunden sind (Geschäftsausstattung, Eröffnung, Marketing etc.)

5.2 Der Zuschuss beträgt pauschal jährlich

- 1.500 € für Betriebe / Einrichtungen bis zu 100 m² Geschäftsfläche und mit 1 - 3 Vollzeitbeschäftigten (Kumulierung möglich)
- 2.000 € für Betriebe / Einrichtungen von mehr als 100 m² Geschäftsfläche sowie
- 2.000 € für Betriebe / Einrichtungen mit mehr als 3 Vollzeitbeschäftigten (Kumulierung möglich).

Ein Nachweis der einzelnen entstandenen Kosten ist nicht notwendig.

5.3 Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von 3 Jahren gewährt. Der Förderzeitraum beginnt mit der Neueröffnung oder Fortführung des Betriebs / der Einrichtung entsprechend § 4.1 Satz 2.

§ 6
Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter.

6.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht grundsätzlich nicht. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch erfolgte Förderung begründet.

6.3 Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Auszahlung des Zuschusses in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und berichtet hierüber dem Gemeinderat. In Fällen des § 2 Ziffer 2 ist eine Entscheidung des Gemeinderats einzuholen.

6.4 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel möglich. Über das pro Jahr zur Verfügung stehende Fördervolumen entscheidet der Gemeinderat jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen.

6.5 Gibt der Zuwendungsempfänger die Betriebstätigkeit während des Förderzeitraums auf, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Wird die Betriebstätigkeit innerhalb von 18 Monaten aufgegeben, ist der Zuschuss zurückzuerstatten.

6.6 Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Baurecht, Gewerberecht, etc.) eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen hat die Gemeinde das Recht, den Förderbetrag zurückzufordern.

§ 7
Verfahren

7.1 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich an die Gemeinde Steißlingen zu richten.

7.2 Für die Bearbeitung des Förderantrages sind folgende Nachweise als Anlage erforderlich:
- aussagekräftiger Geschäftsplan
- maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
- Mietvertrag oder Kaufvertrag
- Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde Steißlingen

7.3 Der Zuschuss wird jährlich als Jahresbetrag bargeldlos an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Der Förderbetrag für das erste Betriebsjahr wird nach der Entscheidung über den Förderantrag und Neueröffnung oder Fortführung des Betriebes / der Einrichtung ausgezahlt. Die weiteren Jahresförderbeträge werden jeweils nach Ablauf des zweiten bzw. des dritten Betriebsjahres ausbezahlt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.

Steißlingen, den 29.10.2019

Benjamin Mors
Bürgermeister
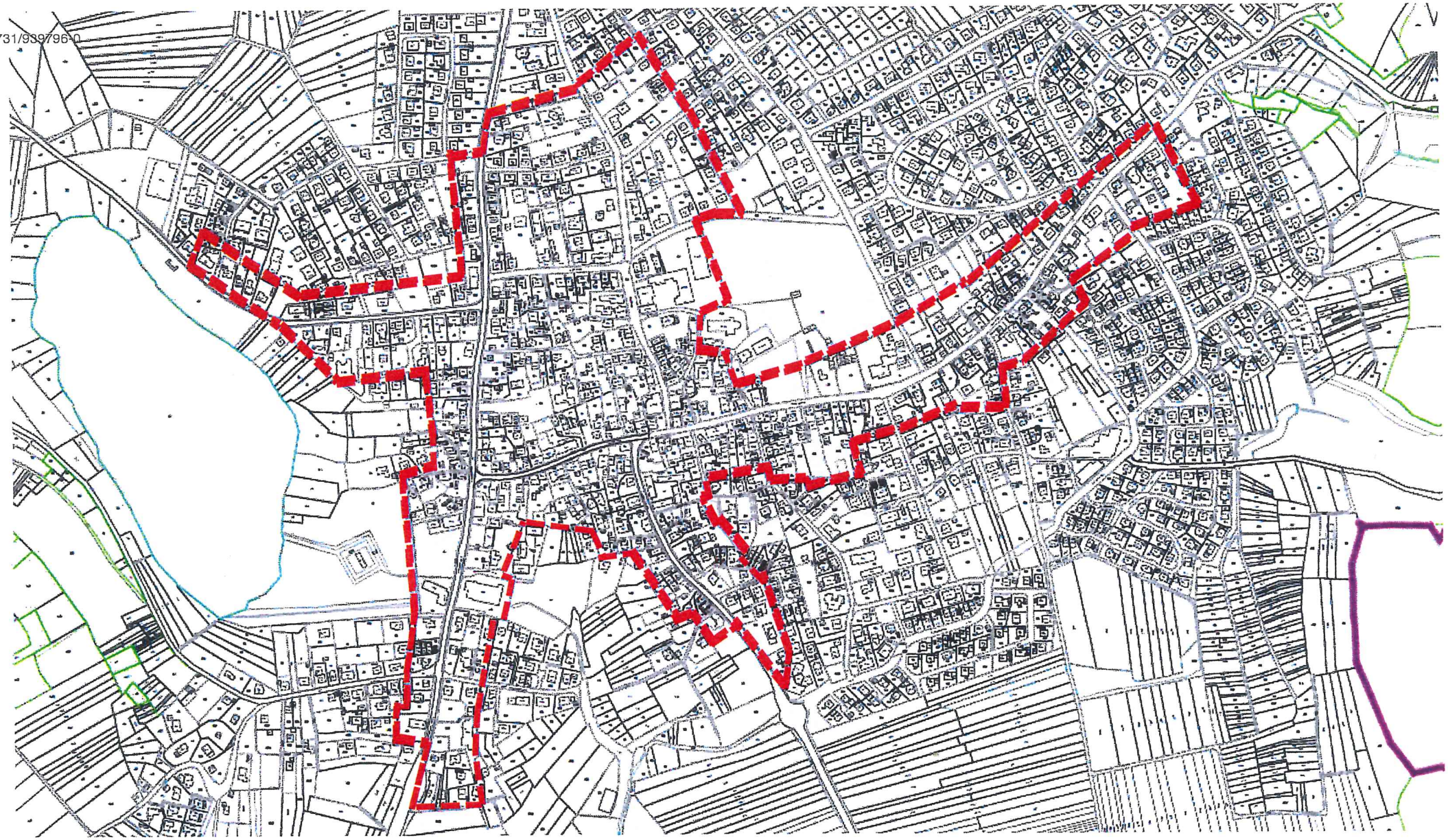
T 07731/939796-0